



A-Post
Gemeinderat
Unterdorf 9
9245 Oberbüren

30. April 2014

Geschäft Nr. 14-1711

Gemeinde Oberbüren: Genehmigung von Gemeindeerlasse

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Im Dorf; Überbauungsplan Dorf**

Das Baudepartement genehmigte am 25. Januar 1995 den Zonenplan Oberbüren. Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Niederwil und wird östlich sowie südlich durch bestehende Bauten gefasst. Im Westen grenzen unmittelbar die Kirche und der Friedhof, gegen Norden grenzt die Landwirtschaftszone an den Planungssperimeter an.

Mit dem Teilzonenplan "Im Dorf" wird die Zonierung im Randbereich des Überbauungsplanes auf die Planung "Im Dorf" angepasst. Das Planungsgebiet umfasst Teilflächen der Parzellen Nrn. 2093, 848 und 972. Die Parzelle Nr. 958 ist dem übrigen Gemeindegebiet (ueG) zugewiesen und wird neu in die Wohnzone W3 eingezont.

Die Vorprüfung fand am 18. Oktober 2013 statt.

Aufgrund der Genehmigungsprüfung ergeben sich folgende Bemerkungen:
Parallel zum Genehmigungsgesuch der Gemeinde Oberbüren für den Teilzonenplan "Im Dorf" und Überbauungsplan "Im Dorf" wurde beim kantonalen Tiefbauamt der Teilstrassenplan "Erschliessung Im Dorf, Niederwil" eingereicht. Die Bearbeitung des Teilstrassenplanes ist noch nicht abgeschlossen (Stand: 30. April 2014). Der Teilzonenplan "Im Dorf" wird deshalb separat genehmigt, der Überbauungsplan "Im Dorf" von der Genehmigung zurückgestellt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst